

I) Geltende Rechtslage und deren Entstehung

In den §§ 64 ff. regelt das Urheberrechtsgesetz eine für alle Werkarten einheitliche Schutzfrist von 70 Jahren p. m. a.¹⁶³⁹. Die Frist wurde im Laufe der Zeit immer wieder verlängert. In LUG (§ 29 Satz 1) und KUG (§ 25 Abs. 1) galt zunächst noch eine 30-jährige Schutzdauer, die dann durch eine Änderung vom 13.12.1934 auf 50 Jahre verlängert wurde¹⁶⁴⁰. Durch die Gesetzesreform im Jahre 1965 bereits wurde diese Schutzfrist – trotz der im Ausland nahezu einheitlich geltenden 50-jährigen Dauer, die auch den Vorgaben der Brüsseler Fassung der RBÜ entsprach¹⁶⁴¹ – auf 70 Jahre p.m.a. angehoben. Hierauf konnte sich der deutsche Gesetzgeber allerdings erst in letzter Minute durch einen Änderungsvorschlag des 12. Rechtsausschusses einigen. Bis zuletzt wurde eine 50-jährige Schutzfrist, ergänzt durch einen zwanzig Jahre geltenden Anspruch auf eine Urheberrechtsnachfolgevergütung, präferiert¹⁶⁴². Die Verlängerung der Schutzdauer wurde wegen der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung als gerechtfertigt angesehen¹⁶⁴³.

Da man im europäischen Binnenmarkt durch die unterschiedlichen Schutzfristen Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen befürchtete¹⁶⁴⁴, wurde die 70-jährige Schutzfrist durch die Schutzdauer-Richtlinie¹⁶⁴⁵ schließlich auf europäischer Ebene harmonisiert¹⁶⁴⁶. Diese Entscheidung ist von daher bemerkenswert, als eine so lange Frist vorher nicht Standard, sondern Ausnahme gewesen war. Die durchschnittliche Schutzdauer betrug vor Umsetzung der Richtlinie 50 Jahre¹⁶⁴⁷, nur Deutschland, Frankreich und Spanien gingen (z. T. auch nur für bestimmte Werkar-

1639 Eine Ausnahme gilt für anonyme und pseudonyme Werke nach § 66 UrhG, die – da sie nicht auf einen Urheber zurückzuführen sind – 70 Jahre nach Veröffentlichung oder nach Schaffung frei werden.

1640 Vgl. Möhring/Nicolini-Gass, 2. Auflage, § 64, Rdnr. 11.

1641 Vgl. den schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Abgeordneten Reischl, UFITA 46 (1966 I), S. 174 (194).

1642 Vgl. Reischl, UFITA 46 (1966 I), S. 174 (194), zu § 67 UrhG sowie die Motive zu § 67 UrhG (UFITA 45 (1965 II), S. 240 (295 ff.)).

1643 Reischl, UFITA 46 (1966 I), S. 174 (194).

1644 Vgl. hierzu v. Lewinski, GRUR Int. 1992, S. 724 (724 f.), Dietz, GRUR Int. 1995, S. 670 (670 f.); ders. UFITA 136, S. 5 (16); Schippan, S. 68 ff.

1645 Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-Richtlinie).

1646 Nach Dietz, UFITA 136, S. 16 diente die deutsche Regelung als Vorbild für die Richtlinie.

1647 Eine solche galt in 10 Staaten, vgl. v. Lewinski, GRUR Int. 1992, S. 724 (725).

ten) hierüber hinaus¹⁶⁴⁸. Es liegt also ein seltener Fall der „Harmonisierung nach oben“ vor. In erster Linie wurde diese Entscheidung aus rein pragmatischen Gründen getroffen¹⁶⁴⁹.

Seither sind alle urheberrechtlich geschützten Güter dieser Schutzfrist unterworfen. Eine Andersbehandlung von Computerprogrammen, die vor Abfassung und Umsetzung der Computerprogramm-Richtlinie zum Teil befürwortet wurde, konnte sich nicht durchsetzen¹⁶⁵⁰.

II) Problematik

Die Annahme, dass die geltende Schutzdauerbemessung zu unangemessenen Ergebnissen führen kann, liegt nahe. Immerhin ist hierdurch angelegt, dass jeder Schutzgegenstand, also auch als schnelllebig, technisch-funktional und unpersönlich zu qualifizierenden Güter im Einzelfall einen weit über hundertjährigen Schutz genießen können.

Im Folgenden soll dem näher nachgegangen werden, wobei das Augenmerk wiederum insbesondere auf unpersönlichen, v. a. technisch-funktionalen Werken, liegen wird. Der Gegenstand der Prüfung liegt nicht darin, die Schutzdauer des deutschen Urheberrechts generell auf ihre Angemessenheit zu untersuchen. Vielmehr soll herausgearbeitet werden, ob und inwieweit auch in Bezug auf die Schutzdauerfrage angesichts der Unterschiedlichkeit der Anforderungen an einen Urheberrechtsschutz bei den einzelnen Werkarten differenzierende Lösungen von Vorteil wären.

Nach einer Überprüfung der Funktion langer Schutzdauerregelungen für die hierdurch betroffenen Interessen der Rechtsinhaber gilt es zu klären, inwiefern überlange Fristen auch zu Defiziten konzeptioneller, praktischer oder dogmatischer Art führen oder führen können. Um dies zu klären, soll vorab untersucht werden, welche Funktion der Schutzdauer im urheberrechtlichen Kontext überhaupt zukommt, ins-

1648 Auch das Konventionsrecht kennt eine solch lange Schutzdauervorgabe nicht. Art. 7 Abs. 1 RBÜ sieht eine Schutzdauer von 50 Jahren p. m. a. vor. Die anderen bedeutsamen multilateralen Regelwerke des internationalen Urheberrechts verweisen diesbezüglich auf die RBÜ, nur das TRIPS-Abkommen enthält eine Sondervorschrift (Art. 12), nach der ein Werkschutz, der nicht anhand der Lebensdauer einer natürlichen Person berechnet wird, nicht weniger als 50 Jahre, gerechnet ab Veröffentlichung bzw. Herstellung, betragen darf.

1649 Grund hierfür war die Problematik, dass man eine Harmonisierung bei einer Verkürzung der Rechte auch nur in einem Land aufgrund des bestehenden Vertrauensschutzprinzips (Wahrung der erworbenen Rechte) und den daraus folgenden zwingenden Übergangsvorschriften erst 70 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung erreicht hätte, vgl. v. *Lewinski*, GRUR Int. 1992, S. 724 (725).

1650 Vgl. hierzu oben, Teil 2, Punkt II).